

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

I^{tes} Stück vom Jahre 1847.

N^o 1) Decret

wegen Bestätigung einiger Abänderungen in dem Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins;

vom 19ten December 1846.

Nachdem von dem Directorium des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins auf Grund eines von der Generalversammlung des genannten Vereins gefaßten Beschlusses auf die Genehmigung der nachbemerkten Abänderungen, beziehentlich Ergänzungen des mittelst Allerhöchsten Decrets vom 13ten Mai 1844 bestätigten Statuts, daß nämlich

1.

im § 4 des Statuts sowohl in dessen Abschnitt d als auch in seinem Schlusse anstatt 2400 Steuereinheiten, vielmehr 1800 Steuereinheiten gesetzt, und somit die Beitrittsfähigkeit solcher Bauergrüter in den Erbländen, welche 1800 Steuereinheiten und darüber haben, ausgesprochen,

sowie hiernächst

2.

daß zu der im § 19 des Statuts enthaltenen Bestimmung, nach welcher der Rentenpflichtige, wenn er außer der Abminderung, welche am Rentencapitale durch den Tilgungsfond statutenmäßig erfolgt, Capitalzahlungen leisten will, dieß nur an gewissen Terminen und lediglich durch Pfandbriefe des Vereins von demselben Zinssatze nach dem Nennwerthe mit den Talons und Coupons auf den instehenden Zinstermine bewirken kann, noch folgender Zusatz beigelegt werde:

„Auch muß die Zurückzahlung, wöge sie nun den ganzen Betrag der Schuld des Zurückzahlenden oder nur einen Theil derselben ausmachen, in dem nämlichen Verhältnisse der Appointzattungen der Pfandbriefe erfolgen, in welchem das Darlehn ausgezahlt oder welches bei Ausfertigung der Pfandbriefe der ganzen betreffenden Serie beobachtet worden ist.“